OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553175/15/SE

Datum:
Linz, 17. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. November 2024, GZ: BHBRN-2024-318474/6-KEK, betreffend die der Gemeinde B__ (mitbeteiligte Partei) erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Bejagung der Stadttaube den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. November 2024, GZ: BHBRN-2024-318474/6-KEK, dahingehend abgeändert, als der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 5. September 2024 auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für den Abschuss von domestizierten Stadttaube als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2024, GZ: BHBRN-2024-31847/6-KEK, wurde der Gemeinde B__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Abs. 1 Z 5 iVm §§ 27, 28, 30 und 48 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm § 5 Oö. Artenschutzverordnung für die Bejagung von verwilderten Haustauben auf dem Grundstück „C-Straße“ (Standort des Kindergartens und der Volksschule) erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des Bescheids.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 17. Jänner 2025 die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte die naturschutzfachlichen Gutachten vom 10. Juli 2025 und 27. November 2025 sowie das medizinische Gutachten vom 10. Jänner 2026 ein.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Einholung von naturschutzfachlichen und einem medizinischen Gutachten, die Eingaben der Parteien sowie Einsicht in den Ausschussbericht zum Oö. Deregulierungsgesetz 2025 (Artikel IV, Zu Z 30,31).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln ergibt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 5. September 2024 ersuchte die mitbeteiligte Partei um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Abschuss von domestizierten Stadttauben am Standort des Kindergartens und der Volksschule der Gemeinde B__.

Bei der von der mitbeteiligten Partei beantragten Taubenart handelt es sich um die „Columbia livia forma domestica“. Dies ist eine domestizierte Form der an den Küsten West- und Südeuropas brütender Wildvogelart Felsentaube. Freigelassene oder entkommene Haustauben haben sich im engen Anschluss an den Menschen vor allem in Städten angesiedelt. Sie sind von anthropogenen Bauwerken als Brutplatz und von der Fütterung durch Menschen abhängig und freilebend, jedoch nicht als wildlebend einzustufen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln.

In der Checkliste der Europäischen Kommission, an der sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Berichtserfordernisse nach Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie orientieren sollen („Checklist for bird species“, zuletzt aktualisiert am 13.06.2024), ist aktuell und wie bisher die Stadt- bzw. Haustaube für Österreich als nicht wildlebend („feral populations“ im Unterschied zu „wild populations“) und nicht heimisch („non-native“) angeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Verwaltungsgerichte haben in Administrativverfahren grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage anzuwenden.

Mit dem Oö. Deregulierungsgesetz 2025, LGBl. Nr. 84/2025, wurde § 26 Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert (Einschränkung auf wildlebende nicht jagdbare Tiere). Da keine Übergangsregelung für anhängige Verfahren besteht, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die aktuelle Fassung des § 26 Abs. 2 leg. cit. anzuwenden.

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 26

Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tierarten

[…]
(2) Wildlebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.
[…]

§ 28

Besondere Schutzbestimmungen

[…]
(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.
[…]

§ 29
Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies
1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
[…]
erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.
[…]“

III.2. Geschützte Tierart

Wildlebende nicht jagdbare Tiere unterliegen in allen ihren Entwicklungsformen dem allgemeinen Schutz entsprechend § 26 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 und dem besonderen Schutz nach § 28 Abs. 3 leg. cit.

Domestizierte Stadttauben (Columbia livia forma domestica) sind zwar „nicht jagdbare Tiere“, gelten jedoch als freilebend, weshalb sie nicht unter den Schutz von §§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 Oö. NSChG 2001 fallen.

III.3. Ausnahmebewilligung

Da es sich bei der domestizierten Stadttaube um keine geschützte Tierart handelt, bedarf die Verfolgung, die Beunruhigung, das Gefangennehmen, die Beförderung, das Halten oder die Tötung (nunmehr) keiner Bewilligung nach § 29 Oö. NSchG 2001.

Aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage war der gegenständliche Antrag der mitbeteiligten Partei auf naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Abschuss von domestizierten Stadttauben als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer